

Das Bundeskartellamt untersagte dem Unternehmen „Meta Platform Ireland“ die Nutzung von der Plattform Facebook von der Verarbeitung der sogenannten „Off-Facebook-Daten“ (Daten, die aus Aktivitäten außerhalb der Plattform erhoben werden, wie z.B. dritte Websites und Apps, sowie anderer Online-Dienste des Metakonzerns) abhängig zu machen und diese ohne Einwilligung zu verarbeiten. Angeführt wurde bei der Prüfung vornehmlich, dass dies nicht mit den der DSGVO zugrunde liegenden Wertung im Einklang stehe. Gerechtfertigt werden könne die Verarbeitung insbesondere nicht mit Art. 6 I und Art. 9 II DSGVO. Das Unternehmen klagte dagegen. Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens entschied der EuGH wie folgt:

Darf eine nationale Wettbewerbsbehörde bei der Untersuchung eines potenziellen Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung durch ein Unternehmen auch die Bestimmungen der DSGVO in ihre Prüfung einbeziehen?

Eine nationale Wettbewerbsbehörde dürfe im Rahmen der Prüfung nach Art. 102 AEUV auch die Vereinbarkeit mit den Regelungen der DSGVO prüfen, wenn dies notwendig wäre, um festzustellen, ob ein Unternehmen seine beherrschende Stellung missbrauche. Zwar regelt das Unionsrecht keine spezifischen Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen nationalen Wettbewerbsbehörden und (nationalen) Aufsichtsbehörden i. S. d. Art. 51 ff. DSGVO, jedoch seien die Wettbewerbsbehörden verpflichtet, loyal mit den Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten, um eine kohärente Anwendung der DSGVO zu gewährleisten (vgl. Grundsatz aus Art. 4 III EUV). Sollte die Aufsichtsbehörde bereits über ein ähnliches Verhalten entschieden haben, dürfe die nationale Wettbewerbsbehörde davon nicht abweichen. Zweifel müssen in Zusammenarbeit geklärt werden.

Reicht der bloße Aufruf oder die Eingabe von Daten auf dritten Websites oder Apps dafür, dass der Nutzer die Daten nach Art. 9 II lit. e DSGVO „offensichtlich öffentlich“ gemacht hat?

Die Datenverarbeitung durch Aufruf oder Eingabe von Daten durch den Nutzer auf Websites oder Apps und die anschließende Verwendung und Verknüpfung mit dem Nutzer durch das soziale Netzwerk umfasse, bei Vorliegen entsprechender Inhalte, die sich unter die Norm subsumieren lassen, auch „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ nach Art. 9 I DSGVO. Die Verarbeitungsausnahme nach Art. 9 II lit. e DSGVO sei eng auszulegen: Aus dem bloßen Aufruf von Websites oder Apps lasse sich nicht herleiten, dass der Nutzer seine Daten offensichtlich öffentlich gemacht habe. Vielmehr müsse zum Ausdruck kommen, dass der Nutzer vorhatte, die Daten „ausdrücklich und durch eine eindeutige bestätigende Handlung der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen“. Bei aktiven Handlungen (z.B. Eingabe von Daten) sei insbesondere darauf abzustellen, ob der Nutzer „durch in voller Kenntnis der Sachlage vorgenommene individuelle Einstellungen, explizit seine Entscheidung zum Ausdruck gebracht hat, die [...] Daten einer unbegrenzten Anzahl von Personen öffentlich zugänglich zu machen“.

Ist bei der Verarbeitung von Daten auf dritten Websites oder Apps Art. 6 I lit. b-f DSGVO einschlägig, sodass keine Einwilligung erforderlich ist?

Art. 6 I lit. b DSGVO könne nur angenommen werden, wenn die Verarbeitung der Nutzerdaten objektiv unerlässlich wäre, „um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil [der] Vertragsleistung ist, sodass der Hauptgegenstand des Vertrags ohne diese Verarbeitung nicht erfüllt werden könnte“. Eine „Personalisierung der Inhalte“ sei nicht erforderlich, um dem Nutzer die Dienste des sozialen Netzwerks zu ermöglichen, ebenso sei die „nahtlose Nutzung“ der verschiedenen Meta-Dienste nicht objektiv unerlässlich, da die Dienste unabhängig voneinander genutzt werden können. Im Rahmen des Art. 6 I lit. f DSGVO sei ein berechtigtes Interesse nur anzunehmen, wenn die Verarbeitung für dieses Interesse unbedingt notwendig wäre und eine Abwägung der Grundrechte und

Grundfreiheiten des Nutzers zugunsten des berechtigten Interesses erfolge. Die Personalisierung von Werbung und die Produktverbesserung fallen in der Abwägung tendenziell zugunsten des Nutzers aus, sodass kein berechtigtes Interesse gegeben sei. Für die Netzsicherheit als berechtigtes Interesse sei nachzuweisen, ob die Erhebung der Daten hierfür wirklich erforderlich sei und kein anderes Mittel dieses Ziel erreichen könne. Auf die Information von Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden könne sich Meta als privates Unternehmen nicht berufen. Zuletzt setze lit. c voraus, dass die Verarbeitung der Daten tatsächlich erforderlich sei, wenn ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgt wird und in einem angemessenen Verhältnis stehe. Hier habe das vorlegende Gericht zu prüfen, ob „[...] Meta Platforms Ireland gesetzlich verpflichtet sei, personenbezogene Daten präventiv zu erheben und zu speichern [...]“. Ob Meta nach lit. e schlussendlich mit einer Aufgabe betraut sei, die im öffentlichen Interesse liege oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolge, erscheine in Hinblick auf den wirtschaftlichen und kommerziellen Charakter wenig wahrscheinlich. Dies lasse sich ebenso auf lit. d übertragen.

Erfüllt eine Einwilligung in die Verarbeitung die nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO erforderlichen Voraussetzungen, wenn das soziale Netzwerk eine beherrschende Stellung einnimmt?

Für sich genommen schließe die beherrschende Stellung nicht aus, dass der Nutzer wirksam in die Verarbeitung einwilligen könne. Gleichwohl müsse berücksichtigt werden, dass ein solcher Umstand geeignet sei, die Wahlfreiheit des Nutzers zu beeinträchtigen. Außerdem verfügen die Parteien über ein „klares Ungleichgewicht“, sodass der Konzern es leichter hätte „Bedingungen durchsetzen, die für die Vertragserfüllung nicht erforderlich sind“ (vgl. Art. 7 IV DSGVO). Der Nutzer müsse die Freiheit haben, Verarbeitungsvorgänge, die für den Vertrag nicht erforderlich seien, einzeln zu verweigern, ohne dadurch vollständig von der Nutzung ausgeschlossen zu sein. Die Beweislast für die Einwilligung trage der Verantwortliche nach Art. 7 I DSGVO.